

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kaufmann Ortungstechnik

1. Präambel

Die **Kaufmann Ortungstechnik nachfolgend LOCATEC Stuttgart genannt, Freda-Wüsthoff-Straße 6, 74321 Bietigheim-Bissingen** ist Teil einer partnerbasierenden Gruppe gleichartiger Ortungsbetriebe (LOCATEC-Partnerunternehmen). Dieses Netz arbeitet nach immer gleichen Prinzipien als Dienstleistungs- und Notfallorganisation für die Ortung von Rohrleitungen und Rohrleitungsschäden. Die regionalen LOCATEC-Partnerunternehmen bearbeiten exklusiv und auf Basis von Verträgen mit der LOCATEC Ortungstechnik GmbH, Max-Eyth-Str. 12, D-73479 Ellwangen, folgend LOCATEC-Zentrale genannt, als Lizenzgeber und koordiniert durch die LOCATEC-Zentrale-Auftragsabwicklung, folgend ZAA genannt, ihre Gebiete unter der Marke LOCATEC. Die LOCATEC-Partnerunternehmen erbringen ihre Dienstleistungen, in einem lückenlosen Netz definierter Lizenzgebiete, im Bereich der Leck- und Leitungsortung inner- und außerhalb von Gebäuden für ihre lokalen Auftraggeber direkt oder sie erhalten ihre Aufträge über ein von der LOCATEC-Zentrale unterhaltenes Key Account Management, das zentrale Vereinbarungen mit überregional oder national tätigen Auftraggebern abschließt. Die LOCATEC-Zentrale fungiert hier als Vermittler für die LOCATEC-Partnerunternehmen gegen die Verrechnung des vertraglich definierten Vermittlungsaufwandes. Die durch die LOCATEC-Zentrale vermittelten Aufträge werden im Anschluss nach vorgegebenen Prozessen, die durch Einzelvereinbarungen mit zentralen Auftraggebern ergänzt werden können, an die lokalen LOCATEC-Partnerbetriebe entsprechend deren Gebietszuständigkeit auf der Basis eines Postleitzahl-Schlüssels zugeordnet und weitergeleitet, damit diese die eingegangenen Aufträge in ihrem Gebiet abwickeln. Erfolgt eine Beauftragung der LOCATEC-Zentrale oder einer ihrer LOCATEC-Partnerbetriebe oder nimmt der Auftraggeber ein Vertragsangebot der LOCATEC-Zentrale oder einem ihrer LOCATEC-Partnerbetriebe an, werden diese AGB Vertragsbestandteil zu einem Dienstleistungsauftrag. Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind Verbraucher oder Unternehmen. AGB des Auftraggebers werden anstelle dieser AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn die LOCATEC-Zentrale oder der LOCATEC-Partnerbetrieb deren Geltung anstelle dieser AGB ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsangebote

Das Vertragsangebot der LOCATEC *Stuttgart* ist bis zur Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsangebots sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Ein Vertrag ist erst dann geschlossen, wenn eine schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung durch LOCATEC *Stuttgart* erfolgt. Dies gilt auch für Nachtragsleistungen, die in einem beauftragten Vertragsangebot nicht enthalten sind.

3. Ausführungsfristen

Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vom Auftraggeber und von LOCATEC *Stuttgart* vereinbart sind. Dem Charakter einer Notfallorganisation entsprechend werden Aufträge schnellstmöglich entsprechend der gegebenen Kapazitätssituation und der verabredeten auftragsindividuellen Termine abgewickelt. Beruht die Überschreitung einer vereinbarten Ausführungsfrist nach Beauftragung auf einem Umstand, der nicht von LOCATEC *Stuttgart* zu vertreten ist, trägt der Auftraggeber die dadurch verursachten Mehrkosten. Dies gilt auch, wenn die Überschreitung einer Ausführungsfrist durch zusätzliche Leistungen bedingt ist, mit denen LOCATEC *Stuttgart* während der Ausführung der vertraglichen Leistungen vom Auftraggeber beauftragt worden ist. Ist ein Zugang zu den zur Ausführung der Auftragsleistungen notwendigen Räumlichkeiten im Innenbereich oder zu den Flächen im Außenbereich trotz Terminvereinbarung nicht gewährleistet, sind also Bedingungen und Umstände eingetreten, die LOCATEC *Stuttgart* nicht zu vertreten hat, trägt der Auftraggeber die hierdurch verursachten Mehrkosten.

4. Leistungserfolg und Mängelanspruch des Auftraggebers

Der Auftraggeber erteilt der LOCATEC *Stuttgart* im Rahmen eines Dienstvertrages einen Auftrag, auf dessen Basis LOCATEC *Stuttgart* tätig wird. Steht zu diesem Zeitpunkt nur der Schadenort, aber noch kein konkreter Termin für die Erbringung der Dienstleistung fest, so übernimmt LOCATEC *Stuttgart* die Terminvereinbarung auf Basis der vom Auftraggeber genannten Kontaktdaten. Bei Aufwendigen Terminvereinbarungen behält sich LOCATEC *Stuttgart* vor, den Aufwand in Rechnung zu stellen. Im Anschluss erbringt LOCATEC *Stuttgart* als gebietszuständiger LOCATEC-Partnerbetrieb die entsprechend des erteilten Auftrages geschuldete Leistung. LOCATEC *Stuttgart* setzt geschulte Messtechniker als Spezialisten ein. Diese verfügen jeweils über mit entsprechend hochwertigen Messinstrumenten ausgestattete Messfahrzeuge, die die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen, treffgenauen Ortung deutlich erhöhen. Ein erfolgreiches Ergebnis kann jedoch nicht in jedem Einzelfall garantiert werden. Die Vergütung ist daher nicht erfolgsabhängig. Die im Messprotokoll ausgewiesenen Feststellungen sind die zum Zeitpunkt der Erstellung des Protokolls vorliegenden Fakten, die nur als momentan bestehende Tatsache ihre Gültigkeit haben, aber nicht über den Messzeitpunkt hinaus.

Dem Auftraggeber obliegt es, erkennbare Mängel innerhalb der Frist von 10 Tagen nach Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist der schriftlichen Anzeige eines offensichtlichen Mangels versäumt, entfällt dem Grunde nach jede Gewährleistungsverpflichtung seitens LOCATEC *Stuttgart*. Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen auch dann, wenn LOCATEC *Stuttgart* für die vertraglichen Leistungen ein ausdrücklich vom Auftraggeber, dessen Versicherer oder Sachverständigen angewiesenes Material verwendet oder ein vom Auftraggeber, dessen Versicherer oder Sachverständigen gewünschtes Verfahren anwendet, hierdurch die Leistungserbringung ganz oder teilweise beeinträchtigt wird und LOCATEC *Stuttgart* deswegen zuvor erfolglos Bedenken gegenüber dem Auftraggeber angemeldet hat. Ebenso entfallen Mängelansprüche soweit LOCATEC *Stuttgart* für die auszuführenden Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers dessen Personal einsetzen muss und LOCATEC *Stuttgart* deswegen zuvor erfolglos Bedenken gegenüber dem Auftraggeber angemeldet hat. Um weitere Schäden auszuschließen ist, nach der Reparatur eines durch LOCATEC *Stuttgart* lokalisierten Schadens auf einer Druckleitung, vom ausführenden Handwerker eine Druckprüfung durchzuführen.

Sollten durch LOCATEC *Stuttgart* Eingriffe an der Trinkwasserinstallation erfolgt sein, sind die Leitungen bauseits, gemäß geltenden Normen und Vorschriften sowie den aktuellen anerkannten Regeln der Technik, ausreichend zu spülen/desinfizieren.

Sollte die Befüllung einer Heizungsanlage durch LOCATEC *Stuttgart* erforderlich werden, geschieht dies lediglich zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit. Eine ordnungsgemäße Befüllung gemäß geltenden Normen und Vorschriften sowie den aktuellen anerkannten Regeln der Technik, ist bauseits zu veranlassen.

5. Haftung

Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Unberührt davon bleiben die Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, der zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt soweit der Schaden durch LOCATEC *Stuttgart* nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen, sofern die verletzte Pflicht nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte. Es besteht für LOCATEC *Stuttgart* ein Haftungsausschluss in der Tätigkeitsausübung auch dann, wenn bei

sach- und bestimmungsgemäßer Bedienung von Einrichtungen in der Folge ein Schaden eintritt. Für Schäden, die im Zusammenhang mit den Untersuchungen am Untersuchungsobjekt, insbesondere an Rohrleitungen, sowie hiermit verbundene Folgeschäden am Eigentum des Auftraggebers oder eines Dritten, haften wir nur im Falle grober Fahrlässigkeit bzw. bei Vorsatz. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Eine Grabungsgewähr besteht grundsätzlich nicht. Sollte in Einzelabsprache eine Grabungsgewähr vereinbart worden sein, muss dies durch LOCATEC *Stuttgart* schriftlich bestätigt sein. In diesem Fall übernimmt LOCATEC *Stuttgart* die Gewähr, dass sich an der gekennzeichneten Stelle ein Leitungslleck befindet. Ist dies nicht der Fall, so erstattet LOCATEC *Stuttgart* die nachgewiesenen Aufwendungen für die Grabung, jedoch max. € 1000,- zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. Mehrwertsteuer. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen von LOCATEC. Ergeben sich Schadenersatzansprüche von Auftraggebern der LOCATEC-Zentrale aus der Durchführung eines Leckortungsauftrages vor Ort, so haftet im Innenverhältnis LOCATEC *Stuttgart* bzw. dessen Versicherung. Im Außenverhältnis regelt die Haftung der individuell mit den Auftraggebern der LOCATEC-Zentrale abgeschlossene Vertrag.

6. Sicherheitsvorschriften

Der Auftraggeber hat LOCATEC *Stuttgart* über bestehende Sicherheitsvorkehrungen und -vorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften vor Auftragsdurchführung zu unterrichten, soweit diese nicht unmittelbar mit der beauftragten Leistung verbunden sind. Für Schäden aller Art, die aufgrund der fehlenden Information von Seiten des Auftraggebers durch LOCATEC *Stuttgart* verursacht sind, haftet LOCATEC *Stuttgart* nicht.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die für die Ausführung der vertraglichen Leistungen eventuell notwendigen Unterlagen, insbesondere Pläne, Zeichnungen, Berechnungen u. ä. sind LOCATEC *Stuttgart* oder der LOCATEC-Zentrale vom Auftraggeber unentgeltlich vor der Ausführung zu übergeben. Für notwendige Sicherheitseinrichtungen sorgt bauseits der Auftraggeber bzw. der durch ihn Bevollmächtigte. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin LOCATEC *Stuttgart* oder die LOCATEC-Zentrale in allen Belangen zu unterstützen, die für eine einwandfreie und rasche Abwicklung des Auftrags erforderlich sind, insbesondere durch Information über technische und LOCATEC *Stuttgart* branchenspezifische Besonderheiten und die Beschaffenheit des Objekts. Für behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse bzw. Befreiungen hat in jedem Fall der Auftraggeber Sorge zu tragen. Der Auftraggeber benennt LOCATEC *Stuttgart* oder der LOCATEC-Zentrale vor Ausführung der vertraglichen Leistungen die für die Unterzeichnung des Messprotokolls bevollmächtigten Personen. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen von LOCATEC *Stuttgart* schriftlich nachzuweisen. Die Bevollmächtigten des Auftraggebers stehen LOCATEC *Stuttgart* für Auskünfte und Informationen zu den in Ziffer 6. aufgeführten Sicherheitsvorschriften zur Verfügung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Mitarbeiter von LOCATEC *Stuttgart* zu den vereinbarten Arbeitszeiten freien Zugang zum Schadenort vor Ort haben. Er stellt LOCATEC *Stuttgart* auf seine Kosten Heizung, Beleuchtung, Strom, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Verfügung.

Handelt LOCATEC *Stuttgart* im Auftrag eines Dritten wie z.B. eines Kunden der LOCATEC-Zentrale, so stellt dieser sicher, dass die Bedingungen im Sinne der definierten Mitwirkungspflichten gegeben sind. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Aufgaben im Rahmen individueller Vereinbarungen auf LOCATEC *Stuttgart* zu übertragen. In diesen Fällen wird die LOCATEC-Zentrale zusammen mit LOCATEC *Stuttgart* für diesen Kunden tätig. In diesen Fällen gelten für die Mitwirkungspflichten die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen. Die Regelungen für die Erbringung der Ortungs-Dienstleistung bleiben davon unberührt.

8. Abtretung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen von LOCATEC *Stuttgart* oder der LOCATEC-Zentrale und in Ansehung des Schadens die ihm als Versicherungsnehmer aus seinem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherungsgeber zustehenden Leistungsansprüche in Höhe der Kosten, die die LOCATEC *Stuttgart* für die von ihr durchgeführten Leistungen beansprucht, erfüllungshalber abzutreten.

9. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungsbeträge/-positionen verstehen sich immer, auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt ist, zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. Mehrwertsteuer. Die regulären Geschäftszeiten sind von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden Zuschläge berechnet. Im Falle einer nicht erfolgten Preisabsprache findet die zur Zeit der Auftragserteilung gültige LOCATEC-Standardpreisliste Anwendung. Diese kann jederzeit vom Auftraggeber bei LOCATEC *Stuttgart* oder der LOCATEC-Zentrale abgerufen oder in den Geschäftsräumen eingesehen werden.

Der Rechnungsbetrag wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit dem Zeitpunkt des Abschlusses der erbrachten Leistung lt. Messprotokoll innerhalb von 10 Tagen ohne jeden Abzug fällig. LOCATEC *Stuttgart* kann vom Auftraggeber für in sich abgeschlossene Teile der beauftragten Leistung Abschlagszahlungen für die durch LOCATEC *Stuttgart* erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. Rechnungsbeanstandungen muss der Auftraggeber unverzüglich aber spätestens innerhalb 10 Tagen und schriftlich gegenüber LOCATEC *Mannheim* oder der LOCATEC-Zentrale erheben. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung sind sämtliche Forderungen von LOCATEC *Stuttgart* oder der LOCATEC-Zentrale ohne jeden Abzug sofort fällig. LOCATEC *Stuttgart* und die LOCATEC-Zentrale sind berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe der jeweils üblichen gültigen Banksätze für kurzfristige Kredite zu berechnen. Ist der Auftraggeber ein Verbraucher, belaufen sich die Zinsen auf mindestens 7 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, ist der Auftraggeber ein Unternehmer, auf mindestens 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

10. Kündigung

Der Auftraggeber hat ein freies Recht zur Kündigung nach § 649 BGB. Bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme einer Kündigung bereits erbrachte Leistungen sind vertragsgemäß abzurechnen. Der Anspruch einer Vergütung für Leistungen, die LOCATEC *Stuttgart* in Folge der Kündigung nicht mehr erbringen kann, wird pauschal mit 20% des vertraglichen Gesamtpreises berechnet. LOCATEC *Stuttgart* ist berechtigt in begründeten Fällen einen höheren als den pauschalen Vergütungsanspruch geltend zu machen.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für sämtliche Ansprüche aus dem mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag und seiner Durchführung der Sitz des jeweils beauftragten LOCATEC-Partnerunternehmens. Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Datenschutz

LOCATEC *Stuttgart* und die LOCATEC-Zentrale sind berechtigt, alle im Rahmen der geschäftlichen Verbindung zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

13. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Klauseln beeinträchtigt die Wirksamkeit der anderen Klauseln dieser AGB und der übrigen Vertragsbestandteile nicht.